

1. Allgemeines

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen der BASF SE und der mit ihr verbundenen Unternehmen mit Sitz in Deutschland (nachfolgend „Allgemeinen Einkaufsbedingungen“) sind Bestandteil der Verträge über Lieferungen und Leistungen zwischen dem Warenlieferanten bzw. Leistungserbringer (nachfolgend „Auftragnehmer“) und der BASF SE bzw. den mit ihr verbundenen Unternehmen mit Sitz in Deutschland (nachfolgend „Auftraggeber“).

1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten nur, wenn und soweit der Auftraggeber sich unter ausdrücklicher Bezugnahme schriftlich mit diesen einverstanden erklärt. Der bloße Verweis auf ein Schreiben des Auftragnehmers, das seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthält oder auf solche verweist, stellt kein Einverständnis des Auftraggebers mit der Geltung jener Allgemeinen Geschäftsbedingungen dar. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten auch dann nicht, wenn der Auftraggeber in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers die Lieferung / Leistung vorbehaltlos annimmt.

2. Angebot

2.1 Angebote und Kostenvoranschläge des Auftragnehmers erfolgen unentgeltlich und begründen für den Auftraggeber keine Verpflichtungen.

2.2 Der Auftragnehmer wird in seinem Angebot auf eventuelle Abweichungen gegenüber der Anfrage des Auftraggebers ausdrücklich hinweisen und dem Auftraggeber Alternativen, die im Vergleich zur Anfrage technisch oder wirtschaftlich günstiger sind, zusätzlich anbieten.

3. Liefertermin, Änderungen von Lieferungen / Leistungen

3.1 Der Auftragnehmer hat die für die Lieferungen und Leistungen vereinbarten Termine einzuhalten. Für die Einhaltung des Liefertermins im Falle von Warenlieferungen ist die Lieferung der mangelfreien Ware an den Auftraggeber zu gewöhnlichen Geschäftszeiten mit den erforderlichen Versandpapieren an dem in der Bestellung benannten Ort (nachfolgend „Bestimmungsort“) maßgebend. Ist eine Lieferung mit Montage / Service vereinbart, ist die Übergabe der mangelfreien Ware nach ordnungsgemäßer Ausführung der Montage / Service für die Einhaltung des Termins maßgeblich. Soweit eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart ist, ist der Zeitpunkt der Abnahme maßgeblich. Vorzeitige Lieferungen / Leistungen oder Teillieferungen / Teilleistungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

3.2 Erkennt der Auftragnehmer, dass er seine vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, hat er den Auftraggeber darüber unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich zu unterrichten. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten (Teil-)Lieferung / (Teil-)Leistung stellt keinen Verzicht des Auftraggebers auf Rechte oder Ansprüche wegen nicht rechtzeitiger (Teil-)Lieferung / (Teil-)Leistung dar.

3.3 Änderungen des Liefer- oder Leistungsgegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Freigabe des Auftraggebers.

3.4 Der Auftragnehmer hat die für die Ausführung des Vertrages erforderlichen Unterlagen rechtzeitig beim Auftraggeber anzufordern und sofort nach Erhalt auf Vollständigkeit und Übereinstimmung zu überprüfen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber etwaige für den Auftragnehmer ersichtliche Unstimmigkeiten unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

4. Compliance, ESG und Nachhaltigkeit

4.1 Der Auftraggeber richtet sich am Leitbild der nachhaltigen Entwicklung aus und beachtet international anerkannte, grundlegende Standards für Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz, Arbeits- und Menschenrechte sowie für eine verantwortungsvolle Unternehmensführung (nachfolgend „ESG-Standards“). Der Auftraggeber hat sein Verständnis der ESG-Standards im Verhaltenskodex für Lieferanten beschrieben <https://www.basf.com/global/de/who-we-are/organization/suppliers-and-partners/sustainability-in-procurement/supplier-code-of-conduct>. Der Auftraggeber erwartet vom Auftragnehmer die Einhaltung der ESG Standards. Außerdem fordert der Auftraggeber den Auftragnehmer auf, seine Sub- und Nachunternehmer zur Einhaltung entsprechender Standards anzuhalten. Der Auftraggeber ist berechtigt, selbst oder durch von ihm beauftragte Dritte die Einhaltung der vorgenannten Regelungen durch den Auftragnehmer nach Ankündigung zu überprüfen.

4.2 Für den Fall der Einfuhr von im Anhang I der Verordnung (EU) 2023/956 in der jeweils geltenden Fassung (nachfolgend „CBAM-Verordnung“) aufgeführten Waren durch den Auftraggeber, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber auf dessen Aufforderung unverzüglich alle Daten und Informationen zur Verfügung zu stellen, die der Auftraggeber zur Erfüllung seiner Pflichten, insbesondere in seiner Eigenschaft als CBAM-Anmelder, nach der CBAM-Verordnung sowie den einschlägigen Durchführungsrechtsakten benötigt.

4.3 Der Auftragnehmer hat bei Durchführung des Vertrages die im Vertrag konkretisierten Vorgaben des Auftraggebers zur Arbeitssicherheit sowie zum Gesundheits- und Umweltschutz zu erfüllen.

4.4 Ist mindestens eine der in Anhang I der Verordnung (EU) 2023/1115 zu entwaldungsfreien Lieferketten aufgeführten Waren Gegenstand der Lieferung, müssen diese den Anforderungen der zum Zeitpunkt der Vertragserfüllung geltenden Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen.

5. Gesetzliche Anforderungen nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

5.1 Gemäß den Bestimmungen des „Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten“ (das „LkSG“) ist der Auftraggeber verpflichtet, bestimmte menschenrechts- und umweltbezogene Sorgfaltspflichten einzuhalten, um menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken zu vermeiden oder zu minimieren oder die Verletzung von menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflichten zu beenden. Die aktuelle Fassung des Gesetzes kann unter dem folgenden Link heruntergeladen werden: <http://www.gesetze-im-internet.de/lksg/index.html>.

§ 2 LkSG definiert die Begriffe „mensenrechtliches Risiko“ und „umweltbezogenes Risiko“ (zusammen „Risiken“) sowie „Verletzung einer menschenrechtsbezogenen Pflicht“ und „Verletzung einer umweltbezogenen Pflicht“ (zusammen „Verletzungen“).

5.2 Wenn und soweit der Auftraggeber – gemäß der Risikoanalyse des Auftraggebers – spezifische Risiken in Bezug auf den Auftragnehmer oder die Lieferanten des Auftragnehmers identifiziert und priorisiert,

- ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Erwartungen des Auftraggebers, (i) jedes dieser Risiken zu vermeiden oder zu minimieren und (ii) keine diesbezüglichen Verletzungen zu begehen (zusammen „Erwartungen“), zu entsprechen und diese Erwartungen gegenüber seinen Lieferanten entlang seiner Lieferkette angemessen zu adressieren; und
- ist der Auftragnehmer verpflichtet, auf Verlangen des Auftraggebers Schulungen und Weiterbildungen für seine leitenden Angestellten und Mitarbeiter in Bezug auf die Einhaltung der Erwartungen durchzuführen; und
- hat der Auftraggeber das Recht, nach angemessener vorheriger schriftlicher Ankündigung, Audits durch einen unabhängigen, von beiden Parteien in angemessener Weise akzeptierten externen Auditor (der „Auditor“) durchzuführen, um zu überprüfen, dass der Auftragnehmer seine Verpflichtungen aus dieser Klausel erfüllt (das „Audit“); in diesem Fall hat der Auftragnehmer dem Auditor alle Daten, Dokumente und sonstigen Informationen in schriftlicher, mündlicher und/oder elektronischer Form zur Verfügung zu stellen, die der Auditor für das Audit in angemessener Weise anfordert.

5.3 Stellt der Auftraggeber und/oder der Auditor Beweise für eine vom Auftragnehmer begangene Verletzung fest, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, angemessene Abhilfemaßnahmen zu ergreifen und auszuführen, wie vom Auftraggeber in angemessener Weise schriftlich gefordert. Ist die vom Auftragnehmer begangene Verletzung nach Feststellung des Auftraggebers so beschaffen, dass diese nicht in absehbarer Zeit beendet werden kann, sind der Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichtet, unverzüglich ein Abhilfekonzept zur Beendigung oder Minimierung dieser Verletzung (das „Abhilfekonzept“), das einen konkreten Zeitplan enthalten muss, gemeinsam zu erstellen und umzusetzen.

5.4 Der Auftraggeber hat das Recht, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn (i) die Verletzung als sehr schwerwiegend bewertet wird und (ii) die Umsetzung der im Abhilfekonzept erarbeiteten Maßnahmen nach Ablauf der im Abhilfekonzept festgelegten Zeit keine Abhilfe bewirkt und (iii) dem Auftraggeber keine anderen mildereren Mittel zur Verfügung stehen und eine Erhöhung des Einflussvermögens nicht aussichtsreich erscheint.

5.5 Die Grundsatzerklärung zur Menschenrechtsstrategie des Auftraggebers ist verfügbar unter: <https://www.basf.com/globale/de/who-we-are/sustainability/responsibility-for-society-and-nature/human-rights/policy-commitment#download>.

6. Qualität

Der Auftragnehmer wird eine wirksame Qualitätssicherung durchführen, aufrechterhalten und dem Auftraggeber nach Anforderung nachweisen. Der Auftragnehmer wird hierzu ein Qualitätssicherungssystem mit den Elementen der ISO 9000 ff. oder gleichwertiger Art verwenden. Der Auftraggeber ist berechtigt, selbst oder durch vom Auftraggeber beauftragte Dritte das Qualitätssicherungssystem des Auftragnehmers nach Ankündigung zu überprüfen.

7. Einsatz von Subunternehmen

Der Einsatz von Dritten (insbesondere Subunternehmen jeglichen Grades) am Standort des Auftraggebers zur Vertragserfüllung sowie deren Austausch bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Der Auftraggeber wird seine Zustimmung nicht ohne Grund verweigern. Ist seitens des Auftragnehmers von vornherein der Einsatz von Dritten bei der Vertragserfüllung beabsichtigt, hat der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber bereits in seinem Angebot mitzuteilen.

8. Arbeitsbedingungen, Arbeitsschutzrecht (ArbSchG, ArbStättV), Gesetzlicher Mindestlohn (MiLoG), Arbeitnehmerentendegesetz (AEntG), Verbot illegaler

Beschäftigung

8.1 Der Auftragnehmer hat die einschlägigen Regelungen des Arbeitsrechts und Arbeitsschutzrechts einzuhalten und insbesondere etwaig bestehende rechtliche Anforderungen an die Zurverfügungstellung angemessener Unterkünfte bzw. an die Sicherstellung einer angemessenen Unterbringung zu beachten. Der Auftraggeber ist berechtigt, selbst oder durch von ihm beauftragte Dritte die Einhaltung der vorgenannten Regelungen durch den Auftragnehmer nach Ankündigung zu überprüfen.

8.2 Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die von ihm oder seinen eingesetzten Subunternehmen oder Personaldienstleistern zur Ausführung von Verträgen mit dem Auftraggeber eingesetzten Mitarbeiter den gesetzlichen Mindestlohn nach MiLoG bzw. mindestens das Mindeststundenentgelt auf Grundlage der gemäß § 3a AÜG erlassenen Rechtsverordnung erhalten. Wenn die zu erbringenden Leistungen dem Anwendungsbereich des AEntG unterfallen, hat der Auftragnehmer darüber hinaus sicherzustellen, dass die in deutschen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften enthaltenen Regelungen über die in § 2 Abs. 1 AEntG numerisch aufgeführten Arbeitsbedingungen und die nach § 3 AEntG anzuwendenden Tarifverträge insbesondere die Zahlung des Tariflohns beachtet werden. Ebenso hat er sicherzustellen, dass zwingenden Pflichten zur Entrichtung von Beiträgen an Sozialversicherungsträger, Berufsgenossenschaften und anderen Einrichtungen wie die in § 8 AEntG genannten gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien nachgekommen wird.

8.3 Der Auftragnehmer wird bei Auswahl von Subunternehmen und Personaldienstleistern die Erfüllung der vorgenannten Bedingungen gemäß Ziffern 8.1 und 8.2 prüfen und diese zu deren Einhaltung schriftlich verpflichten. Außerdem hat er sich von diesen schriftlich bestätigen zu lassen, dass sie die Einhaltung der Anforderungen durch von diesen beauftragten Subunternehmen oder Personaldienstleistern verlangen werden.

8.4 Für den Fall, dass der Auftraggeber von einem Arbeitnehmer des Auftragnehmers oder von einem Arbeitnehmer eines eingesetzten Subunternehmens, gleich welchen Grades, oder eines Personaldienstleisters berechtigterweise wie ein Bürge auf Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns oder Branchenmindestlohns oder von einer der in § 8 AEntG genannten Einrichtungen der Tarifvertragsparteien auf Zahlung von Beiträgen in Anspruch genommen worden ist, stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von diesen Ansprüchen frei.

8.5 Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag mit dem Auftragnehmer ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, sofern der Auftraggeber berechtigterweise aus der Bürgenhaftung nach MiLoG bzw. AEntG in Anspruch genommen wird.

8.6 Darüber hinaus haftet der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber für jeden Schaden, der dem Auftraggeber aus der schuldhaften Nichteinhaltung der Pflichten gemäß Ziffer 8.2 und Ziffer 8.3 entsteht.

8.7 Illegale Beschäftigung jeder Art ist zu unterlassen.

9. Lieferung, Versand, Verpackung, Gefahrübergang, Eigentumsübergang

9.1 Die Lieferung von Waren hat, sofern nichts anderes vereinbart ist, „DAP Bestimmungsort (Incoterms 2020)“ zu erfolgen. Der Lieferung sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, der Lieferschein in zweifacher Ausführung, Packzettel, Reinigungsteste und Prüfzertifikate gemäß den vereinbarten Spezifikationen und andere erforderliche Dokumente beizufügen. In allen Versandunterlagen und – bei verpackter Ware – auf der äußeren Verpackung sind – soweit bekannt – Bestellnummer, Brutto- und Nettogewicht, Anzahl der Packstücke und Art der Verpackung (Einweg / Mehrweg), Fertigstellungsdatum sowie Bestimmungsort (Abladestelle) und Warenempfänger und bei Projekten Jobnummer sowie Aufstellungsbau vollständig aufzuführen.

9.2 Bei Drittlandlieferungen (Importen) ist in den Versandpapieren der Auftraggeber als Importeur (Zollanmelder) zu vermerken.

Der Auftragnehmer hat ihn mit allen Dokumenten und Informationen zu unterstützen, die notwendig sind, um eine vollständige und korrekte Importzollerklärung zu erstellen und sie bei den zuständigen Zollbehörden in Übereinstimmung mit den Zollbestimmungen des Einfuhrlandes abzugeben.

9.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber schriftlich über den prozentualen US-Ursprungsanteil in den gelieferten Waren zu informieren, sofern ein solcher Anteil besteht, damit der Auftraggeber seinen Pflichten nach dem anwendbaren US-Export- oder Sanktionsrecht nachkommen kann.

9.4 Der Auftragnehmer hat die Interessen des Auftraggebers beim Versand sorgfältig zu wahren. Die Waren sind mit am Bestimmungsort zugelassenen Verpackungsmaterialien so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Für Schäden infolge unsachgemäßer Verpackung haftet der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen.

9.5 Der Auftragnehmer wird bei Inlandslieferungen auf Verlangen des Auftraggebers anfallende Um-, Transport- und Verkaufsverpackungen am Bestimmungsort abholen oder durch Dritte abholen lassen.

9.6 Der Auftragnehmer hat gefährliche Produkte nach den einschlägigen nationalen und internationalen Vorschriften zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden. Der Auftragnehmer erfüllt alle den Lieferanten (im Sinne von Artikel 3 Nr. 32 EG-Verordnung 1907/2006/EG (nachfolgend „REACH-VO“)) treffenden Pflichten gemäß REACH-VO in Bezug auf die Lieferung der Ware. Insbesondere stellt er dem Auftraggeber in allen in Artikel 31 Ziffer 1 bis 3 REACH-VO vorgeschriebenen Fällen ein Sicherheitsdatenblatt gemäß Artikel 31 REACH-VO in der Sprache des Empfängerlandes zur Verfügung.

9.7 Bis zur Ankunft der vertragsgemäßen Ware am Bestimmungsort mit den in Ziffern 9.1 und 9.2 genannten Dokumenten trägt der Auftragnehmer die Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung. Ist eine Lieferung mit Montage / Service vereinbart, erfolgt der Gefahrübergang nach ordnungsgemäßer Ausführung der Montage / Service und Übergabe.

9.8 Ist eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, erfolgt der Gefahrübergang mit Abnahme durch den Auftraggeber. Ist eine förmliche Abnahme vereinbart, findet der Gefahrübergang nicht vor Bestätigung der erfolgreichen Abnahme durch den Auftraggeber in dem Abnahmeprotokoll statt. Die Zahlung von Rechnungsbeträgen ersetzt nicht die förmliche Abnahme.

9.9 Der Eigentumserwerb richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

10. Warenursprung und -status

10.1 Der Auftragnehmer gibt den nicht präferenziellen Ursprung der Ware (country of origin) in Handelspapieren an. Falls anwendbar, stellt der Auftragnehmer zusätzlich eine Warenverkehrsbescheinigung A.TR zur Verfügung. Auf Verlangen des Auftraggebers wird der Auftragnehmer ein Ursprungszertifikat/zeugnis über den (präferentiellen) Ursprung der Ware bereitstellen.

10.2 Die Ware hat die Ursprungsbedingungen der bi- oder multilateralen Präferenzabkommen oder die einseitigen Ursprungsbedingungen des Allgemeinen Präferenzsystems für begünstigte Länder (APS) zu erfüllen, sofern es sich um Lieferungen im Rahmen dieser Warenverkehre handelt.

11. Beschaffenheit der Lieferung / Leistung, Mängelrüge, Rechte bei Mängeln

11.1 Der Auftragnehmer schuldet die Mängelfreiheit der Lieferungen und Leistungen, insbesondere die Einhaltung der vereinbarten Produkt- bzw. Leistungsspezifikationen, sowie darüber hinaus das Vorhandensein vertraglich garantierter Eigenschaften und Merkmale. Der Auftragnehmer steht außerdem dafür ein, dass die Lieferungen und Leistungen dem Stand der Technik

Allgemeine Einkaufsbedingungen der BASF SE und der mit ihr verbundenen Unternehmen mit Sitz in Deutschland

und – sofern relevant – dem allgemein anerkannten Stand der Sicherheitstechnik, Arbeitsmedizin und Hygiene entsprechen, mit qualifiziertem Personal erbracht werden und im Einklang mit allen einschlägigen Rechtsvorschriften am Bestimmungsort stehen. Sind Maschinen, Geräte oder Anlagen Gegenstand der Lieferung, müssen diese den Anforderungen der zum Zeitpunkt der Vertragserfüllung geltenden besonderen Sicherheitsbestimmungen für Maschinen, Geräte und Anlagen entsprechen und eine CE-Kennzeichnung besitzen.

11.2 Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass alle in der Ware enthaltenen Stoffe in Übereinstimmung mit den maßgeblichen Anforderungen der REACH-VO für die vom Auftraggeber bekanntgegebenen Verwendungen wirksam registriert (oder von der Registrierpflicht ausgenommen) und, sofern einschlägig, zugelassen sind. Wenn es sich bei der Ware um ein Erzeugnis im Sinne von Artikel 7 REACH-VO handelt, findet der vorangehende Satz in Bezug auf von diesen Erzeugnissen freigesetzte Stoffe Anwendung.

11.3 Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn in einer Komponente eines Erzeugnisses ein Stoff in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (W/W) enthalten ist, der die Kriterien der Artikel 57 und 59 REACH-VO erfüllt (sogenannte substances of very high concern). Dies gilt auch für Verpackungsprodukte.

11.4 Der Auftraggeber wird, sofern die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht nach § 377 HGB gilt, offensichtliche Mängel gegenüber dem Auftragnehmer innerhalb von zehn (10) Tagen nach Ablieferung rügen. Mängel, die erst später erkennbar werden, wird der Auftraggeber innerhalb von zehn (10) Tagen nach Entdeckung rügen.

11.5 Ist eine Abnahme durch den Auftraggeber gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, kann der Auftraggeber die Erklärung der Abnahme verweigern und eine eventuell an sie gekoppelte Abschlagszahlung zurückhalten, wenn die Leistung nicht vollständig erbracht oder mangelhaft ist. Dies gilt auch im Falle eines vereinbarten Abnahmetermins oder einer vom Auftragnehmer dem Auftraggeber gesetzten Frist zur Abnahme.

11.6 Der Auftraggeber ist bei Mängeln berechtigt, Nacherfüllung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen. Die Wahl der Art der Nacherfüllung liegt beim Auftraggeber. Ort der Nacherfüllung ist nach Wahl des Auftraggebers der Bestimmungsort bzw. der Ort der Abnahme, wenn eine solche gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart ist oder ein anderer Verbringungsort der Ware, soweit dieser dem Auftragnehmer bei Vertragsschluss bekannt war. Der Auftragnehmer hat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die zur Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Der Auftragnehmer hat sich bei der Abwicklung der Nacherfüllung nach den betrieblichen Belangen des Auftraggebers zu richten. Ist die Nacherfüllung nicht innerhalb angemessener Frist erfolgt, ist sie fehlgeschlagen oder war die Fristsetzung entbehrlich, kann der Auftraggeber die weiteren gesetzlichen Rechte bei Mängeln geltend machen.

11.7 Ist die Nacherfüllung nicht innerhalb angemessener Frist erfolgt, ist sie fehlgeschlagen oder war die Fristsetzung entbehrlich, ist der Auftraggeber zusätzlich zu den in Ziffer 11.6 genannten Rechten berechtigt, den Mangel auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Auftragnehmer den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Eine Fristsetzung ist insbesondere dann entbehrlich, wenn unverhältnismäßig hohe Schäden drohen und der Auftragnehmer nicht erreichbar ist. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Rechte des Auftraggebers aus gesetzlicher Mängelhaftung oder vom Auftragnehmer übernommenen Garantien bleiben unberührt.

11.8 Mängelansprüche verjähren in dreißig (30) Monaten ab Gefahrübergang, es sei denn es gilt eine längere gesetzliche Frist. Ein Verzicht auf Mängelansprüche seitens des Auftraggebers ist nur wirksam, wenn er ausdrücklich und schriftlich erklärt ist.

12. Verletzung gewerblicher Schutzrechte

Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die Lieferung und/oder Leistung des Auftragnehmers und deren vertragsgemäße Nutzung keine Patentrechte, Urheberrechte oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzen. Unbeschadet sonstiger gesetzlicher Ansprüche stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter frei, die gegen den Auftraggeber wegen Verletzung oben genannter Schutzrechte geltend gemacht werden, wenn diese auf einer schuldhaften Pflichtverletzung des Auftragnehmers beruhen. Lizenzgebühren, Aufwendungen und Kosten, die dem Auftraggeber zur Vermeidung und/oder Beseitigung von Schutzrechtsverletzungen entstehen, trägt in diesem Fall der Auftragnehmer.

13. Kartellschadensersatz

Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vertragsverhandlungen oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt oder in sonstiger Weise gegen kartellrechtliche Vorschriften verstößt, hat der Auftragnehmer einen Betrag in Höhe von fünfzehn Prozent (15%) der Netto-Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) der an den Auftraggeber gelieferten und in die Abrede einbezogenen Produkte bzw. der an den Auftraggeber erbrachten und in die Abrede einbezogenen Leistungen als pauschalierten Schadensersatz zu zahlen. Der Nachweis einer unzulässigen Abrede kann auch durch eine bestandskräftige Entscheidung (z.B. Bußgeldbescheid) der zuständigen Kartellbehörde oder eines Gerichts geführt werden. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber bei Vorliegen einer solchen Entscheidung über alle Informationen, die zur Prüfung des Bestehens eines Anspruchs erforderlich sind, Auskunft zu erteilen; insbesondere hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber mitzuteilen, welche Produkte bzw. Leistungen in zeitlicher und sachlicher Hinsicht von der Abrede umfasst waren. Weist der Auftragnehmer nach, dass die tatsächlichen Aufwendungen und Kosten des Auftraggebers wesentlich geringer sind, ermäßigt sich der Betrag des pauschalierten Schadensersatzes entsprechend. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

14. Vertragsstrafe

Ist eine Vertragsstrafe vereinbart und angefallen, kann der Auftraggeber diese noch bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung geltend machen, ohne dass dies eines Vorbehalts gemäß § 341 Abs. 3 BGB bedarf.

15. Haftung allgemein, Versicherungen

15.1 Sofern in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht anderweitig geregelt, haftet der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen.

15.2 Der Auftragnehmer hat für Schäden, die von ihm und seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen zu verantworten sind, eine ausreichende Haftpflichtversicherung auf seine Kosten aufrecht zu erhalten. Die Höhe der Deckungssumme je Schadensereignis ist dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen. Die vertragliche und gesetzliche Haftung des Auftragnehmers bleibt durch Umfang und Höhe seines Versicherungsschutzes unberührt.

16. Rechnung, Zahlung

16.1 Die vereinbarten Preise sind Nettopreise zuzüglich etwaiger gesetzlich geschuldeter Mehrwertsteuer. Über die erfolgten Lieferungen und Leistungen sind Rechnungen auszustellen, die den jeweils gültigen gesetzlichen Anforderungen an Rechnungen nach dem Mehrwertsteuerrecht der Staaten entsprechen, deren Mehrwertsteuerrecht die in Rechnung gestellten Lieferungen / Leistungen unterliegen. Ist Anwendung des Gutschriftverfahrens vereinbart, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber alle Daten zu übermitteln, die erforderlich sind, um den vorab aufgeführten Anforderungen des anwendbaren

Allgemeine Einkaufsbedingungen der BASF SE und der mit ihr verbundenen Unternehmen mit Sitz in Deutschland

Mehrwertsteuerrechts zu genügen.

16.2 Der Auftragnehmer hat pro Bestellung eine prüfbare Rechnung zu erstellen, die alle gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtangaben nach deutschem Recht enthalten muss. Auf der Rechnung ist die vollständige Bestellnummer des Auftraggebers und, sofern vorhanden, die Lieferscheinnummer des Auftragnehmers anzugeben. Der Rechnung sind Leistungsnachweise und andere Nachweisdokumente beizufügen. Rechnungen haben den Angaben in der Bestellung hinsichtlich Warenbezeichnung, Preis, Menge, Reihenfolge der Positionen und Positionsnummer zu entsprechen. Die Rechnung ist an die in der Bestellung des Auftraggebers genannte Rechnungsadresse zu übermitteln.

16.3 Abschlagszahlungen leistet der Auftraggeber nur, wenn solche vertraglich vereinbart sind und die Fälligkeitsvoraussetzungen vorliegen, es sei denn, dem Auftragnehmer steht ein Anspruch aus § 632a BGB zu und er stellt dem Auftraggeber entsprechende Sicherheit.

Die Sicherheit ist durch eine selbstschuldnerische Bürgschaft eines Kreditinstituts oder Kreditversicherers, der in der EU seinen Geschäftssitz hat, nach deutschem Recht zu stellen.

16.4 Zahlungsfristen laufen, sofern nichts anderes vereinbart ist, ab dem Zeitpunkt des Eingangs von Rechnungen, die den vorgenannten Anforderungen entsprechen, bzw. bei Anwendung des Gutschriftverfahrens ab dem Datum der Erstellung der Gutschrift. Die Zahlung erfolgt vorbehaltlich der Feststellung der Vertragsgemäßheit und Vollständigkeit der Lieferung / Leistung.

16.5 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung von in der Rechnung ausgewiesenen Bedingungen und Preisen und lassen die Rechte des Auftraggebers wegen nicht ordnungsgemäß erbrachter Lieferung / Leistung, die Prüfungsrechte des Auftraggebers sowie das Recht, eine Rechnung aus anderen Gründen zu beanstanden, unberührt.

16.6 Wenn der Auftraggeber Lizenzgebühren an ausländische Auftragnehmer leistet, ist der Auftraggeber gemäß § 50a Einkommensteuergesetz zum Einbehalt von Quellensteuern verpflichtet. Ein Verzicht auf Quellensteuereinbehalt oder eine Quellensteuerreduktion ist nur möglich, wenn der Auftragnehmer eine Freistellungsbescheinigung nach § 50d Einkommensteuergesetz vorlegt.

17. Weitergabe von Bestellungen, Abtretung, Firmenänderung, Aufrechnung, Zurückbehaltung

17.1 Der Auftragnehmer darf die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit dem Auftraggeber nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers auf Dritte übertragen.

17.2 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber jeden kraft Gesetzes eintretenden Vertragsübergang und jede Änderung seiner Firma unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

17.3 Der Auftraggeber darf die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit dem Auftragnehmer jederzeit ohne vorherige Zustimmung des Auftragnehmers an die BASF SE, Ludwigshafen (Rhein), oder an ein mit dieser im Sinne von § 15 Aktiengesetz verbundenes Unternehmen übertragen, vorausgesetzt, die Durchführung des Vertrages wird dadurch nicht gefährdet.

17.4 Der Auftragnehmer ist nur berechtigt mit aus diesem Vertragsverhältnis stammenden, gegenseitigen Forderungen sowie mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufzurechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftragnehmer nur zu, wenn die Forderung, wegen der das Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht wird, aus demselben Vertragsverhältnis stammt.

18. Kündigung, Rücktritt

18.1 Das Recht des Auftraggebers zur ordentlichen Kündigung oder zum Rücktritt vom Vertrag richtet sich, sofern einzelvertraglich keine Regelung getroffen worden ist, nach den gesetzlichen Bestimmungen.

18.2 Eine Kündigung aus wichtigem Grund steht jeder

Vertragspartei zu, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen, wie bei Dauerschuldverhältnissen § 314 BGB oder bei werkvertraglichen Leistungen § 648a BGB. Ein wichtiger Grund zur Kündigung durch den Auftraggeber liegt insbesondere vor, wenn

- der Auftragnehmer eine Pflichtverletzung begeht und nicht binnen einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist und Kündigungsandrohung Abhilfe schafft oder erfolglos abgemahnt worden ist und es deshalb unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der kündigenden Partei die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann; eine Pflichtverletzung liegt insbesondere vor, wenn der Auftragnehmer gegen einschlägige rechtliche Anforderungen an die Zurverfügungstellung angemessener Unterkünfte bzw. an die Sicherstellung einer angemessenen Unterbringung verstößt, oder
- das Vertrauensverhältnis auf Grund nach Vertragsschluss eingetretener Umstände, z. B. wegen einer im Zuge der Vertragsausführung begangenen Verletzung von Strafgesetzen oder Begehung von Ordnungswidrigkeiten durch den Auftragnehmer oder von ihm zur Vertragsausführung eingesetzter Dritter, erheblich und nachhaltig gestört ist und es deshalb unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der kündigenden Partei die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann, oder
- beim Auftragnehmer eine wesentliche Vermögensverschlechterung eingetreten ist, die die Vertragserfüllung gefährdet oder
- der Auftragnehmer seiner Pflicht zur Abführung von Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen nicht nachkommt oder
- andere Umstände vorliegen, die es dem Auftraggeber unzumutbar machen, den Vertrag mit dem Auftragnehmer fortzusetzen.

18.3 In Fällen der Kündigung aus wichtigem Grund nach Ziffer 18.2 werden die vom Auftragnehmer bis zum Zeitpunkt der Kündigung bereits nachweislich erbrachten vertragsgemäßen Leistungen gegen Vorlage der maßgeblichen Belege vergütet. Bereits durch den Auftraggeber geleistete Zahlungen werden auf die Vergütung angerechnet bzw. sind im Fall von Überzahlungen zurückzuerstatten. Weitere gesetzlich vorgesehene Rechte und Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere auf Schadensersatz, bleiben unberührt.

18.4 Hat der Auftragnehmer vom Auftraggeber im Rahmen der vertraglichen Zusammenarbeit oder zum Zwecke von dessen Ausführung Dokumente, Unterlagen, Pläne und Zeichnungen erlangt, so hat er diese im Fall der Kündigung durch einen Vertragspartner dem Auftraggeber unverzüglich auszuhändigen. Dies gilt entsprechend im Falle des Rücktritts vom Vertrag.

19. Räumungspflichten des Auftragnehmers bei Beendigung des Vertrages

Im Falle der Beendigung des Vertrages, gleich aus welchem Grund, hat der Auftragnehmer unverzüglich die Demontage und den Abtransport seiner Anlagen, Werkzeuge und Geräte, sofern er solche beim Auftraggeber zur Erfüllung des Vertrages errichtet bzw. gelagert hat, auf seine Kosten zu besorgen. Etwaige Abfälle und Bauschutt, die durch die Arbeiten des Auftragnehmers verursacht wurden, sind ebenfalls unverzüglich durch den Auftragnehmer auf dessen Kosten zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen. Kommt der Auftragnehmer diesen Pflichten nicht nach, kann der Auftraggeber, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist, die Arbeiten selbst vornehmen oder einen Dritten beauftragen und die angefallenen Kosten dem Auftragnehmer in Rechnung stellen.

20. Unterlagen, Geheimhaltung, Nutzungsrechte, Datenschutz

20.1 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die geschuldeten Pläne, Berechnungen oder sonstigen Unterlagen in der

Allgemeine Einkaufsbedingungen der BASF SE und der mit ihr verbundenen Unternehmen mit Sitz in Deutschland

vereinbarten Anzahl so rechtzeitig zu überlassen, dass die vertraglichen Ausführungsfristen eingehalten werden können.

20.2 Die Durchsicht und/oder Freigabe von Unterlagen des Auftragnehmers durch den Auftraggeber berührt nicht die Verantwortlichkeit des Auftragnehmers für diese.

20.3 Modelle, Muster, Zeichnungen, Daten, Materialien und sonstige Unterlagen, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Verfügung stellt (nachfolgend „Auftraggeber-Unterlagen“), verbleiben im Eigentum des Auftraggebers und sind auf jederzeitiges Verlangen des Auftraggebers wieder an den Auftraggeber zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers an den Auftraggeber-Unterlagen wird ausgeschlossen. Der Auftragnehmer hat die Urheberrechte des Auftraggebers an den Auftraggeber-Unterlagen zu beachten.

20.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich vorbehaltlich gesetzlicher, gerichtlicher oder behördlicher Offenlegungspflichten, alle technischen, wissenschaftlichen, kommerziellen und sonstigen Informationen, die der Auftragnehmer im Rahmen des Vertrages direkt oder indirekt erlangt, insbesondere die Auftraggeber-Unterlagen, (nachfolgend „Vertrauliche Informationen“) geheim zu halten, nicht kommerziell zu verwerten, nicht zum Gegenstand gewerblicher Schutzrechte zu machen, nicht an Dritte weiterzugeben oder Dritten in sonstiger Weise zugänglich zu machen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Vertrauliche Informationen an vom Auftraggeber zugelassene Subunternehmer weiterzugeben, soweit diese Informationen von dem Subunternehmer zur Vertragserfüllung zwingend benötigt werden.

20.5 Vertrauliche Informationen dürfen zu keinem anderen Zweck als dem der Durchführung des Vertrages verwendet werden. Die vorgenannte Geheimhaltungsverpflichtung gilt für die Dauer von zehn (10) Jahren nach Beendigung des Vertrages.

20.6 Ausgenommen von dieser Geheimhaltungspflicht sind Informationen, welche sich zum Zeitpunkt der Zurverfügungstellung durch den Auftraggeber bereits rechtmäßig im Besitz des Auftragnehmers befinden, rechtmäßigerweise offenkundig sind oder rechtmäßig von Dritten erlangt wurden.

Ausgenommen von dieser Geheimhaltungspflicht sind ferner Informationen, die gegenüber Personen offenbart werden, die einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, wobei sich der Auftragnehmer dazu verpflichtet, diese Personen nicht von dieser Verschwiegenheitspflicht zu entbinden. Der Auftragnehmer trägt die Beweislast für das Vorliegen dieser Ausnahme.

20.7 Der Auftragnehmer stellt durch geeignete vertragliche Vereinbarungen sicher, dass auch seine jeweils zur Vertragserfüllung eingesetzten Mitarbeiter und sonstige Erfüllungsgehilfen entsprechend vorgenannter Regelungen zur Geheimhaltung verpflichtet werden. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber die Einhaltung dieser Verpflichtungen auf Wunsch schriftlich bestätigen.

20.8 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle erforderlichen und geeigneten Vorkehrungen und Maßnahmen zu treffen, damit die erlangten Vertraulichen Informationen jederzeit wirksam gegen Verlust sowie gegen unberechtigten Zugriff geschützt sind. Hierzu gehören insbesondere die Schaffung und Aufrechterhaltung von geeigneten und erforderlichen Zutritts- bzw. Zugriffsvorkehrungen für Räumlichkeiten, Behälter, IT-Systeme, Datenträger und sonstige Informationsträger, in bzw. auf denen sich Vertrauliche Informationen befinden, sowie die Durchführung geeigneter Unterweisungen für die Personen, die gemäß dieser Ziffer zum Umgang mit Vertraulichen Informationen berechtigt sind. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn bei dem Auftragnehmer ein Verlust und/oder ein unberechtigter Zugriff von / auf Vertrauliche Informationen eingetreten ist, zum Beispiel aufgrund eines Cyberangriffs.

20.9 „Arbeitsergebnisse“ sind alle im Rahmen des Vertrags entstehenden Arbeitsergebnisse des Auftragnehmers und

Arbeitsergebnisse von Dritten, wenn diese vom Auftragnehmer zur Vertragserfüllung bei der Erstellung von Arbeitsergebnissen hinzugezogen wurden, sowie alle während der Vertragserfüllung entstehenden urheberrechtlich geschützten Leistungen des Auftragnehmers, insbesondere alle Pläne, Zeichnungen, Grafiken, Berechnungen und sonstigen Unterlagen.

20.10 Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber das räumlich, inhaltlich und zeitlich uneingeschränkte sowie an Dritte frei übertragbare und/oder unterlizenzierbare Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen in allen bekannten Medienformen einschließlich elektronischer Medien, Internet und Onlinemedien, auf allen Bild-, Ton- und Datenträgern, zu den vertraglichen vereinbarten oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Zwecken ein. Zu den nach dem Vertrag vorausgesetzten Zwecken gehören insbesondere das Recht zur Be- und Verarbeitung, zur Speicherung in allen Medien und zur Vervielfältigung. Der Auftragnehmer hat sich die hierzu gegebenenfalls notwendige Rechteeinräumung durch die Dritten zu verschaffen. Der Auftraggeber nimmt die Rechteeinräumung an.

20.11 An Arbeitsergebnissen, die der Auftragnehmer individuell für den Auftraggeber angefertigt hat oder von Dritten für den Auftraggeber individuell hat anfertigen lassen, räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber darüber hinaus ein ausschließliches Nutzungsrecht ein und hat sich die hierzu gegebenenfalls notwendige Rechteeinräumung durch die Dritten zu verschaffen. Der Auftraggeber nimmt die Rechteeinräumung an. Vorbestehende Rechte des Auftragnehmers oder von Dritten bleiben hiervon unberührt.

20.12 Die unveräußerlichen Urheberpersönlichkeitsrechte sind von den vorstehenden Regelungen nicht berührt.

20.13 Die Einräumung der Rechte gemäß Ziffer 20.10 und 20.11 ist mit der vereinbarten Vergütung abgegolten.

20.14 Stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer im Rahmen der Durchführung des Vertrages personenbezogene Daten seiner Mitarbeiter (nachfolgend „Personenbezogene Daten“) zur Verfügung oder erlangt der Auftragnehmer auf sonstige Weise Kenntnis von diesen Personenbezogenen Daten, gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

Personenbezogene Daten, die auf vorgenannte Weise offengelegt und nicht im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet werden, dürfen vom Auftragnehmer ausschließlich zur Abwicklung des Vertrages verarbeitet und nicht – außer bei gesetzlicher Zulässigkeit – anderweitig verarbeitet, insbesondere gegenüber Dritten offengelegt und/oder für eigene Zwecke analysiert und/oder zur Bildung von Profilen genutzt werden.

Der Auftragnehmer darf die Personenbezogenen Daten weiterverarbeiten, insbesondere an seine Gruppengesellschaften zur Durchführung des betreffenden Vertrages weitergeben, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Personenbezogenen Daten nur denjenigen Arbeitnehmern des Auftragnehmers zugänglich gemacht werden, die zur Durchführung des betreffenden Vertrages eingesetzt werden und auch nur in dem für die Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Umfang (Need-to-know-Prinzip). Der Auftragnehmer wird seine innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den Anforderungen des anwendbaren Datenschutzrechts gerecht wird, insbesondere technische und organisatorische Maßnahmen zur angemessenen Sicherung der Personenbezogenen Daten vor Missbrauch und Verlust treffen.

Der Auftragnehmer erwirbt an den Personenbezogenen Daten keine Rechte und ist unter den gesetzlichen Voraussetzungen jederzeit zur Berichtigung, Löschung und/oder Einschränkung der Verarbeitung der Personenbezogenen Daten verpflichtet. Zurückbehaltungsrechte in Bezug auf Personenbezogene Daten sind ausgeschlossen.

Zusätzlich zu seinen gesetzlichen Verpflichtungen unterrichtet der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich, spätestens

Allgemeine Einkaufsbedingungen der BASF SE und der mit ihr verbundenen Unternehmen mit Sitz in Deutschland

innerhalb von 24 Stunden, über eine Verletzung des Schutzes Personenbezogener Daten, insbesondere bei Verlust. Bei Beendigung des betreffenden Vertrages wird der Auftragnehmer die Personenbezogenen Daten, einschließlich aller angefertigten Kopien, gemäß den gesetzlichen Vorgaben löschen.

21. Werbeverbot, salvatorische Klausel, anwendbares Recht, Gerichtsstand

21.1 Der Auftragnehmer darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers oder soweit dies für die Vertragsausführung unumgänglich ist, auf die bestehende Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber hinweisen.

21.2 Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung oder von Teilen einer Bestimmung des Vertrages ist auf Bestand und Fortdauer des jeweiligen Vertrages ohne Einfluss.

21.3 Der Vertrag unterliegt dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss (i) des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 („CISG“) und (ii) der in Deutschland anwendbaren Kollisionsregeln.

21.4 Gerichtsstand ist nach Wahl des Auftraggebers entweder das für den Sitz des Auftraggebers sachlich zuständige Gericht oder das nach den anwendbaren, allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zuständige Gericht.